
TOP 30:

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 - GräbPauschV 2017/2018)

Drucksache: 591/16

Nach Artikel 120 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes trägt der Bund die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten. Dazu zählen auch die Kriegsgräber. Nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet der Bund in einer Pauschale den Ländern die jährlichen Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter. Diese Pauschalen sind zuletzt im Jahre 2004 angehoben und festgesetzt worden. Laut der Begründung zur vorliegenden Verordnung seien seither die Verbraucherpreise insgesamt um 18,2 Prozent, die Friedhofsgebühren um 20,7 Prozent und die Kosten für die Gartenpflegearbeiten um 15,1 Prozent gestiegen, sodass die Pauschalen angemessen angehoben werden müssten. Des Weiteren seien die Pauschalen zu erhöhen, wenn sich in einem Land die Zahl der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft um mindestens 500 neu gefundene Personen erhöht hat. Dies sei in den vergangenen Jahren in den Ländern Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen geschehen. Für diese Länder seien die Pauschalen gesondert neu zu berechnen. Mit der Verordnung soll nun die Höhe der Pauschalen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 festgesetzt werden. Diese setzt sich zusammen aus den um fünf Prozent erhöhten bisherigen Pauschalbeträgen zuzüglich eines aufgrund neu gefundener Personen berechneten Zuschlags sowie aus den Durchschnittsbeträgen für die Aufwendung für Anlegungs-, Verlegungs- und Identifizierungsmaßnahmen.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Darüber hinaus empfehlen sie

dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen, in der der Bundesrat das zuständige Bundesministerium auffordern soll, die Angemessenheit der in der Verordnung festgelegten Pauschalen nachzuweisen und gegebenenfalls mit einer Verordnung für die Jahre 2019/2020 eine Anpassung an die belegte Kostensituation vorzunehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 591/1/16** zu entnehmen.